

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 13. Februar 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 erklärte Rolf Jermann, Kronbühl, aus beruflichen Gründen seinen sofortigen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Rolf Jermann, erstes Ersatzmitglied auf der Liste «CVP» des Wahlkreises St.Gallen ist als Nachfolger von Agostino Cozzio in den Kantonsrat nachgerückt. Das zweite Ersatzmitglied, Markus Bollhalder, ist für Franz Hagmann nachgerückt. Das dritte Ersatzmitglied, Marlies Lorenz-Graber, Kronbühl, erklärte sich mit Schreiben vom 4. Februar 2007 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Marlies Lorenz-Graber, Kauffrau, Rosengartenstrasse 14, 9302 Kronbühl.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer